

BDK | Poststr. 4-5 | D-10178 Berlin

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
E-Mail: rb4@bmjv.bund.de
Az. 3262-1-R2 208/2020

Bundsvorsitzender

Ansprechpartner/in: Sebastian Fiedler
Funktion: Bundsvorsitzender

E-Mail: Walter.thurner@bdk.de
Telefon: +49 030 24 630 45 0

Datum: 25.01.2021

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften und der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

1. Ihr Schreiben vom 11.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung des Referentenentwurfes und nehme wie folgt Stellung dazu:

Der Bundesvorstand des Bund Deutscher Kriminalbeamter hat bereits vor sieben Jahren den (einstimmigen) Beschluss gefasst, sich für eine unabhängige Staatsanwaltschaft einzusetzen.

Ausschlaggebend für die damalige Befassung und Grundsatzentscheidung des BDK-Bundesvorstandes waren u.a. die seinerzeitigen Diskussionen um die politische Beeinflussbarkeit von Ermittlungsverfahren im Rahmen der „Edathy-Affäre“, der Aufmacher des SPIEGEL (Ausgabe 9 vom 24.2.2014) „Die Scharfmacher – Eine Klage gegen Deutschlands Staatsanwälte“ und die diesbezügliche Ausrichtung des befreundeten Deutschen Richterbundes.

Der derzeitigen Einbindung der Staatsanwälte innerhalb des dreistufigen Aufbaus (StA-GeStA-JM) in eine Berichtspflicht einerseits und eine Weisungsgebundenheit andererseits steht das Konzept einer unabhängigen Staatsanwaltschaft entgegen, die keiner Weisungsgebundenheit und Berichtspflicht eines politischen Entscheidungsträgers unterliegt.

Der Europäische Gerichtshof und die EU-Kommission haben die fehlende Unabhängigkeit der deutschen Staatsanwaltschaften festgestellt und hierdurch letztlich die entscheidenden Impulse für den vorliegenden Referentenentwurf gesetzt.

Der BDK begrüßt diesen Entwurf grundsätzlich, weil er in eine richtige Richtung weist. Er trifft dringend notwendige Neuregelungen in Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen innerhalb der Europäischen Union. Die grundsätzliche Justizstruktur in Deutschland ist hiermit jedoch noch nicht zufriedenstellend gelöst. Vielmehr fordern wir eine weitgehende Abschaffung des Weisungsrechts im Einzelfall. Nur hierdurch kann allein der Anschein einer möglichen politischen Einflussnahme verhindert werden. Der Fall „netzpolitik.org“ war eines der Negativbeispiele für die Abhängigkeit der Staatsanwaltschaft von politischen Entscheidungsträgern.

Das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Strafjustiz ist von essentieller Bedeutung. Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Staatsanwälte hat das Bundesverfassungsgericht bereits am 19.03.1959 in einer Entscheidung klargestellt, dass Staatsanwälte notwendige Organe der Strafrechtspflege (BVerfGE 32,199, 216) und organisatorisch in die Justiz eingegliedert sind, von der sie einen wesentlichen Bestandteil im Rechtsstaat darstellen (BVerfG 9, 223, 228).

Diese Zuordnung zur Dritten Gewalt zeigt, dass die Staatsanwaltschaft als eine spezielle Institution innerhalb der vollziehenden Gewalt zu sehen ist und als Organ der Rechtspflege nur dem Gesetz verpflichtet ist. Mit der Abschaffung des Einzelfallweisungsrechts der Justizminister der Länder und des Bundes würde die Staatsanwaltschaft in ein System der selbstverwalteten Justiz eingebunden. Für eine Diskussion über diese oder vergleichbare Reformprozesse stehen wir jederzeit gern zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sebastian Fiedler